OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-651057/4/Sch/CG

Datum:
Linz, 5. Februar 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des Herrn Mag. P H, vertreten durch Rechtsanwälte Dr. P L, vom 28. November 2017, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 23. November 2017, BHUUVerk-2017-285038/18-RAU, wegen Abweisung des Antrages auf Teilnahme am Alternativen Bewährungssystem nach öffentlicher mündlicher Verhandlung und Verkündung der Entscheidung am 2. Februar 2018

zu Recht erkannt:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:
1. Die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung hat mit Bescheid vom 23. November 2017, GZ.: BHUUVerk-2017-285038/18-RAU, den Antrag des Herrn Mag. P H auf Teilnahme am Alternativen Bewährungssystem abgewiesen.
Im Spruch des Bescheides heißt es:

„Ihr Antrag vom 24. Oktober 2017 auf Teilnahme am alternativen Bewährungssystem wird als unbegründet abgewiesen.

Rechtsgrundlagen:
§ 26 Abs 6 Führerscheingesetz, BGBl I 120/1997 idgF, iVm § 1 Abs 1 Z 1 und § 14 der Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über das Alternative Bewährungssystem mittels Alkoholwegfahrsperre (FSG-ABSV), BGBl II 35/2017“

2. Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt worden.
Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 28 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.
Am 2. Februar 2018 ist eine öffentliche mündliche Beschwerdeverhandlung abgeführt worden, an der der Beschwerdeführer, sein Rechtsvertreter und eine Vertreterin der belangten Behörde teilgenommen haben.

3. In der Begründung des in Beschwerde gezogenen Bescheides heißt es:
„I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 26. September 2017, Zl BHUUVerk-2017-285038/12, wurde Ihnen die Lenkberechtigung wegen einer Übertretung nach § 99 Abs 1a StVO vom 20. Juni 2017 für die Dauer von neun Monaten entzogen.

2. Mit Eingabe vom 24. Oktober 2017 haben Sie einen Antrag auf Teilnahme am alternativen Bewährungssystem gestellt.
Begründend führten Sie insbesondere aus, dass unter ‚Sachverhalt‘ iSd § 31 ABS-FSGV (wohl gemeint § 14) die bescheidmäßige Entziehung der Lenkberechtigung zu verstehen sei, nicht das zur Entziehung führende Delikt. Da die bescheidmäßige Entziehung in Ihrem Fall am 26. September 2017 erfolgt sei, sei die Verordnung anwendbar.

II.1. Die im gegenständlichen Fall einschlägigen Bestimmungen des Führerscheingesetzes, BGBl I 120/1997 idgF, lauten - auszugsweise - wie folgt:

‚§ 26 [...]
(6) Zum Zwecke der Durchführung von wissenschaftlichen Untersuchungen kann der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie durch Verordnung für eine bestimmte Zeit von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichende Regelungen für die Entziehungen der Lenkberechtigung aufgrund von Alkoholdelikten festlegen, wenn eine

solche Untersuchung im überwiegenden Interesse der Verkehrssicherheit gelegen ist. In dieser Verordnung sind die näheren Bestimmungen festzusetzen über

1. die Voraussetzungen sowie die Unmöglichkeit für die Teilnahme an dieser Untersuchung,
2. die Inhalte und den Ablauf des Verfahrens,
3. die Beendigung des Verfahrens und den Ausschluss aus dem Verfahren,
4. die vorläufige Teilnahme an dem Verfahren,
5. die durchführende Institution, Personen und Geräte sowie
6. die Meldepflichten.

Der Zeitraum der Erprobung darf fünf Jahre ab dem Inkrafttreten der Verordnung nicht überschreiten.‘

2. Die im gegenständlichen Fall einschlägigen Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über das Alternative Bewährungssystem mittels Alkoholwegfahrsperre (FSG-ABSV), BGBl II 35/2017, lauten - auszugsweise - wie folgt:

‚§ 1.(1) Wurde die Lenkberechtigung gemäß § 24 bis § 26 des Führerscheingesetzes - FSG, BGBl. I Nr. 120/1997 in der jeweils geltenden Fassung bescheidmäßig entzogen, so hat der Betroffene die Möglichkeit am Alternativen Bewährungssystem (ABS) teilzunehmen und unter den in den folgenden Ziffern und Absätzen genannten Voraussetzungen Kraftfahrzeuge zu lenken:

1. Vorliegen eines Bescheides über die Entziehung der Lenkberechtigung mit einer Entziehungsdauer von mindestens vier Monaten wegen eines in § 99 Abs. 1, 1a oder 1b der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der jeweils geltenden Fassung genannten Deliktes, [...]

§ 14. Diese Verordnung tritt mit 1. September 2017 in Kraft und ist nur auf jene Sachverhalte anzuwenden, die sich nach dem 31. August 2017 ereignet haben. Sie tritt mit 31. August 2022 außer Kraft. Jene Teilnehmer, deren ABS-Dauer zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens noch nicht abgelaufen ist, dürfen ihre Teilnahme am Alternativen Bewährungssystem entsprechend der voranstehenden Bestimmungen beenden.‘

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung teilt Ihre Auffassung, wonach auf den Zeitpunkt der Bescheiderlassung, nicht jedoch auf den Zeitpunkt der Deliktsverwirklichung abzustellen sei, aus folgenden Gründen nicht:

Wenn Sie in Ihrer Stellungnahme vom 17. November 2017 ausführen, dass § 1 Abs 1 laute: [w]urde die Lenkberechtigung gemäß § 24 bis § 26 des Führerscheingesetzes - FSG, BGBl. I Nr. 120/1997 in der jeweils geltenden Fassung bescheidmäßig entzogen, so hat der Betroffene die Möglichkeit am Alternativen Bewährungssystem (ABS) teilzunehmen‘ und deswegen auf die Bescheiderlassung abzustellen sei, so ist Ihnen entgegen zu halten, dass die Voraussetzungen für die Teilnahme am ABS erst in den darauf folgenden Ziffern 1 bis 4 geregelt sind. Demnach normiert Z 1, dass das ‚Vorliegen eines Bescheides über die Entziehung der Lenkberechtigung mit einer Entziehungsdauer von mindestens vier Monaten wegen eines in § 99 Abs. 1, 1a oder 1b der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der jeweils geltenden Fassung genannten Deliktes‘ für die Teilnahme am ABS erforderlich ist. Auf diese Z 1 bezieht sich auch die Geltungsbestimmung des § 14, wenn es dort heißt, dass sie ‚nur auf jene Sachverhalte anzuwenden [ist], die sich nach dem 31. August 2017 ereignet haben.‘

Schon aus dieser Formulierung, wonach sich ein Sachverhalt ‚ereignet' hat geht eindeutig hervor, dass ‚Sachverhalt' nur als Begehung des Delikts, also die sich in der Wirklichkeit ergeben habenden Sachverhaltselemente, verstanden werden kann, die als rechtliche Folge die Erlassung eines Bescheides durch die zuständige Behörde nach sich zieht. Während sich ein Sachverhalt ‚ereignet', ‚ereignet' sich ein Bescheid nicht, sondern wird ‚erlassen'. Dem Verordnungsgeber wäre es durchaus möglich gewesen, in § 14 FSG-ABSV statt auf ‚Sachverhalte' auf ‚Bescheide' abzustellen, diese Vorgehensweise wurde jedoch nicht gewählt.

Auch nach dem Erlass zur FSG-ABSV ist § 14 FSG-ABSV dahin gehend zu verstehen, dass der Einstieg in das ABS nur im Falle von Delikten möglich ist, die ab dem 1. September 2017 begangen wurden. Für Sachverhalte, die sich früher ereignet haben, ist der Einstieg in das ABS demnach nicht möglich.

Abzustellen ist demnach auf den dem Entzug der Lenkberechtigung zugrunde liegenden Deliktszeitpunkt, nicht jedoch auf den Zeitpunkt der Erlassung des Entzugsbescheids.
Ein Erlass ist eine interne Verwaltungsvorschrift, die von einer übergeordneten an eine nachgeordnete Behörde ergeht und deren Organisation und Handeln näher bestimmt. Die nachgeordnete Behörde ist an die Regelungen der Erlässe gebunden, sofern diese nicht in Widerspruch zu den Gesetzen stehen.

Selbst wenn man davon ausginge, dass aus der Formulierung des § 14 im Hinblick auf den Bezug auf § 1 Abs 1 Z 1 FSG-ABSV (wo sowohl der Entzugsbescheid als auch die Deliktsbegehung enthalten sind) noch nicht eindeutig (genug) hervorginge, ob nun die Bescheiderlassung oder die Deliktsverwirklichung unter ‚Sachverhalt' zu verstehen sei, so kann die demnach erfolgte Klarstellung durch den Erlass, wonach unter ‚Sachverhalt' die Deliktsverwirklichung zu verstehen sei, jedenfalls nicht als rechtswidrig erkannt werden, weil diese dem Verordnungswortlaut keineswegs entgegensteht.

Im Ergebnis kann somit nicht von einer Gesetzwidrigkeit des Erlasses ausgegangen werden, sodass dieser für die ho Behörde verbindlich ist.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 26. September 2017, Zl BHUUVerk-2017-285038/12, wurde Ihnen die Lenkberechtigung wegen einer Übertretung nach § 99 Abs 1a StVO vom 20. Juni 2017 für die Dauer von neun Monaten entzogen. Der Deliktszeitpunkt ist daher vor dem 1. September 2017 gelegen.

Im Hinblick auf die obenstehenden Ausführungen kommt die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung zur Auffassung, dass die Voraussetzungen für die Teilnahme am alternativen Bewährungssystem nicht gegeben sind. Daher war spruchgemäß zu entscheiden."

4. Anlässlich der eingangs angeführten Beschwerdeverhandlung ist die Sach- und Rechtslage eingehend erörtert worden. Dabei vertrat der Beschwerdeführer weiterhin die Rechtsansicht, dass es nämlich im Sinne des § 1 Abs. 1 der Verordnung für die Berechtigung zur Teilnahme am System (bloß) darauf ankomme, dass ein Bescheid über die Entziehung der Lenkberechtigung vorliege.

Stammt nach dieser Ansicht der Bescheid aus der Zeit ab dem 1. September 2017, dann wäre eben eine Teilnahme hieran möglich.
Dieser Interpretation des Willens des Verordnungsgebers kann auch vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht beigetreten werden. § 1 Abs. 1 FSG-ABSV normiert unstrittigerweise die Voraussetzungen, unter denen der Betroffene am Alternativen Bewährungssystem teilnehmen darf. Eine der Voraussetzungen ist das Vorliegen eines Bescheides über die Entziehung der Lenkberechtigung wegen eines Deliktes gemäß § 99 Abs. 1, 1a oder 1b StVO 1960. In § 14 der Verordnung heißt es, dass diese mit 1. September 2017 in Kraft tritt und nur auf jene Sachverhalte anzuwenden ist, die sich nach dem 31. August 2017 ereignet haben. Unter dem Begriff „Sachverhalt“ ist für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ohne Zweifel zu verstehen, dass damit jener im Tatsächlichen gelegene Vorgang gemeint ist, der zur Entziehung der Lenkberechtigung im Bescheidwege geführt hat. Dass damit die Erlassung des Mandats- oder Entziehungsbescheides bzw. allenfalls erst die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes gemeint sein könnte, widerspricht nicht nur der Regelung des § 14 der Verordnung, sondern der zutreffenden Definition des Begriffes „Sachverhalt“ und jener des „Vorliegens eines Bescheides“, also dem Erlassen und damit Vorhandensein einer Individualentscheidung einer Behörde. Dass die Erlassung eines Bescheides Rechtsfolgen nach sich zieht, liegt auf der Hand, damit wird ein Bescheid aber nicht zum „Sachverhalt“.
Im Übrigen bleibt der Beschwerdeführer mit seiner Interpretation allein, zumal nicht nur die belangte Behörde, sondern vorweg auch der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie im Erlasswege die – auch für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich völlig nachvollziehbare – Rechtsansicht vertritt, wonach es sich bei dem relevanten Datum 31. August 2017 um jenes handelt, nach welchem das Delikt, konkret also die Alkofahrt, begangen worden sein musste. Vorliegend war dies der 20. Juni 2017.

Angesichts dessen konnte sohin der Beschwerde kein Erfolg beschieden sein.

Zu II.:
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Auch wenn zur konkreten Rechtsfrage keine Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes vorliegt, war die Revision nicht zuzulassen, zumal der relevante Normentext eine unzweifelhafte Aussage trifft.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön